

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Steineroth vom 05.09.2014 zuletzt geändert am 10.03.2025

Der Ortsgemeinderat Steineroth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 - GemO - (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 - KAG - (GVBl. S. 175), in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Steineroth vom 20.12.2012 außer Kraft.

Steineroth, den 05.09.2014

Ortsgemeinde Steineroth
Theobald Brenner
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Steineroth vom 05.09.2014
zuletzt geändert am 10.03.2025

A) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte/ Reihengrabstätte Wiese (Einzelgrab)
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Steineroth
für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 0,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 500,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte Wiese
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Steineroth
für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 0,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 375,00 €

B) Gemischte Grabstätten (§ 13 a)

- Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 225,00 €

C) Verleihung sowie Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer
Doppelgrabstätte 750,00 €
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte
in dem südöstlich neu angelegten Urnengrabfeld
mit Baumbestand 525,00 €
b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte Wiese 375,00 €
3. Beisetzung einer Urne in einer gemischten Grabstätte als
Urnenwahlgrabstätte gem. § 13 a der Friedhofssatzung;
Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes volle Jahr 22,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr
nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
4. Beisetzung einer Urne in ein bereits belegtes Doppelgrab;
Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes volle Jahr 60,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr
nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
5. Beisetzung einer Urne (Zweitbelegung) in einer Urnenwahlgrabstätte
mit Baumbestand (§§ 17 Abs. 2, 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung);
Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes volle Jahr 22,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr
nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
6. Verlängerung von Nutzungsrechten bei Wahlgrabstätten
für jedes volle Jahr 60,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr
nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

7. Pflegegebühr für Reihengrabstätte Wiese (20 Jahre)	1.225,00 €
8. Pflegegebühr für Urnenreihen (20 Jahre)	425,00 €
9. Pflegegebühr für Urnendoppelgrab Wiese	725,00 €

D) Benutzung der Friedhofshalle

1. Nur Aussegnungsraum zur Trauerfeier	100,00 €
2. Nur Aufbahrungsraum bis zur Bestattung	32,00 €
3. Aussegnungsraum + Aufbahrungsraum	132,00 €
4. Nutzung des Aufbahrungsraumes pro Tag	11,00 €
5. Reinigung der Friedhofshalle	50,00 €

E) Umbettungen und Wiederbestattungen von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

F) Entfernen, Einebnung von Grabstätten

1. Die Gebühr für die Einebnung der Grabstätten beträgt für

a) Urnengräber (Reihen- und Doppelgräber)	150,00 €
b) Reihengräber	300,00 €
c) Doppelgräber (Altbestand)	450,00 €
d) Reihenwiesengräber, Urnenwiesengräber	150,00 €

F1) Vorzeitige Einebnung / Rückgabe von Grabstätten

- Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Nutzungszeit / Ruhefrist je Jahr wie nachfolgend berechnet.
- Pflegeaufwand für:

a) Doppelgrabstätte / Restzeit je Jahr	40,00 €
b) Reihengrabstätte / Restzeit je Jahr	30,00 €
c) Urnengrabstätte / Restzeit je Jahr	15,00 €

G) Ausheben (Öffnen) und Schließen von Erd- und Urnengrabstätten

1. Reihengrab / Reihenwiesengrab	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	700,00 €
b) ab vollendeten 5. Lebensjahr	700,00 €
2. Urnenreihengrab / Urnenreihengrab Wiese	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b) ab vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
3. Doppelgrab je Bestattung	700,00 €
4. Urnendoppelgrab / Urnendoppelgrab Wiese	200,00 €

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 GemO ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Steineroth unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsgemeinde Steineroth
Theo Brenner
Ortsbürgermeister